



KZS
Kantonalverband Zürich
für Sport in der Schule
www.kzs.ch

Statuten KZS

Diese Statuten gelten in gleichem Masse für Frau und Mann. Auf die Ausformulierung der weiblichen Form wird verzichtet.

1. Name, Sitz

- 1.1. Der Kantonalverband Zürich für Sport in der Schule, KZS, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Vereinssitz ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1. Der KZS fördert und unterstützt den obligatorischen Sportunterricht und den freiwilligen Schulsport an den Schulen im Kanton Zürich.
- 2.2. Der KZS fördert und unterstützt die Lehrerweiterbildung im Fachbereich Sport.
- 2.3. Der KZS leistet einen Beitrag zur aktiven Sportförderung von Schülern an Schulen.
- 2.4. Der KZS pflegt die Zusammenarbeit mit andern Organisationen der Lehrerschaft, der Koordinationsstelle Sport und weiteren Sportverbänden.
- 2.5. Der KZS ist Bindeglied zwischen der Lehrerschaft und der Bildungsdirektion in Sachen Sport in der Schule.
- 2.6. Der KZS unterstützt die PHZH in der Ausarbeitung von Lehrplänen im Fachbereich Sport.

3. Aufgaben

- 3.1. Der KZS ist der Dachverband der Lehrersportgruppen (LSG) im Kanton Zürich.
- 3.2. Der KZS fördert durch die LSG die permanente Lehrerweiterbildung im Fachbereich Sport.
- 3.3. Der KZS beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen des Sports in der Schule, mit Sportentwicklungen und deren Auswirkungen auf die Schule.
- 3.4. Der KZS vertritt die Interessen der Lehrerschaft in Sachen Sport in der Schule bei der Bildungsdirektion.
- 3.5. Der KZS berät die Bildungsdirektion in Sachen Sport in der Schule.
- 3.6. Der KZS erfüllt die ihm von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich übertragenen Aufgaben gemäss dem jeweiligen Leistungsauftrag der Bildungsdirektion. Die aus der Erfüllung dieser Aufgaben resultierenden Kosten werden von der Bildungsdirektion übernommen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Kantonalverbands Zürich für Sport in der Schule sind:
 - 4.1.1. Lehrersportgruppen (LSG) des Kantons Zürich
 - 4.1.2. Turnlehrerkonferenz des Kantons Zürich (TLKZ)
 - 4.1.3. Einzelmitglieder (inkl. Anbindung SVSS)
 - 4.1.4. Aktivmitglieder (ohne Mitgliedschaft SVSS)
 - 4.1.5. Gönner
 - 4.1.6. Ehrenmitglieder (ohne Mitgliedschaft SVSS)
- 4.2. Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- 4.3. Die Mitgliedschaft bei LSG und TLKZ erlischt durch einen schriftlich erklärten Austritt, der auf einem Beschluss der entsprechenden LSG oder der TLKZ beruht. Einzelmitglieder und Aktivmitglieder haben ihren Austritt schriftlich ein halbes Jahr zum Voraus dem Vorstand KZS mitzuteilen.
- 4.4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand gewählt und haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

5. Organe

Die Organe des KZS sind:

- 5.1. Die Delegiertenversammlung
 - 5.2. Der Vorstand
 - 5.3. Die Revisionsstelle
-
- 5.1. Die Delegiertenversammlung
 - 5.1.1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand des KZS
 - b) je einem Delegierten der LSG
 - c) 3 Delegierten der TLKZ
 - d) 3 Delegierten der Einzelmitglieder, wovon je ein Vertreter der Kommissionen des KZS
 - 5.1.2. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und ist für die LSG und die TLKZ obligatorisch. Ohne eine Vertretung werden Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.
 - 5.1.3. Delegierte und Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme.
 - 5.1.4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder (Ausnahme: TLKZ-Sitz)
 - b) Wahl der Revisionsstelle
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten DV, Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten über das vergangene Verbandsjahr
 - d) Genehmigung der Verbandstätigkeit für das folgende Verbandsjahr
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Revisionsberichtes
 - f) Genehmigung der Mitgliederbeiträge für Mitglieder der LSG und der TLKZ

Genehmigung der Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder und Aktivmitglieder
Festlegung der Minimalhöhe der Gönnerbeiträge

- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Änderung von Statuten
- k) Auflösung des Vereins
- l) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle

5.2. Der Vorstand

- 5.2.1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, davon ein von der TLKZ gewähltes Mitglied. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5.2.2. Für einzelne Aufgabenbereiche kann der Vorstand Fachausschüsse bilden, die unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes arbeiten.
- 5.2.3. Der Vorstand KZS hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 3000.- zu tätigen. Der Finanzchef verfügt dabei über das Zeichnungsrecht mit Einzelunterschrift, der Präsident im Kollektiv zu zweien.

5.3. Die Revisionsstelle

- 5.3.1. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 5.3.2. Die Rechnungsrevisoren müssen aus den unter Punkt 4.1.1. bis 4.1.4. genannten Gruppierungen stammen.
- 5.3.3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der DV.

6. Das Vereinsvermögen

- 6.1. Das Vereinsvermögen bildet sich aus den überschüssigen Beiträgen der Mitglieder und Gönner.
- 6.2. Aus dem Vermögen werden bestritten:
 - a) Jahresbeiträge an den SVSS
 - b) Subventionierung der LSG
 - c) Administrations- und Verwaltungskosten des Verbandes
 - d) Aktionen zugunsten der LSG und der TLKZ
 - e) PR- und Mitgliederwerbung
 - f) Einmalige Ausgaben gemäss Vorstandsbeschluss bis max. Fr. 3000.-.
- 6.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 6.4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Verschiedene Bestimmungen

- 7.1. Der KZS ist Verbandsmitglied des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule, SVSS.
- 7.2. Delegierte des KZS vertreten den Verein an der Delegiertenversammlung des SVSS. Der Vorstand entscheidet über die Abordnungen.

8. Statutenänderung und Vereinsauflösung

- 8.1. Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittels-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung Anwesenden notwendig.
- 8.2. In diesem Falle entscheidet der Vorstand über die Liquidation des Restvermögens, das einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugewiesen werden soll.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Delegiertenversammlung des KZS vom 16. März 2016 genehmigt.

Pfäffikon, 16. März 2016

Präsident
Jürg Philipp

Protokollführer
Thomas Obrist